

Die Erfindung des evangelischen Pfarrertalars

Anselm Schubert

Einleitung

Der schwarze Pfarrertalar dürfte das bekannteste öffentliche Symbol des deutschen Protestantismus sein, doch ist die Geschichte seiner Herkunft, Einführung und Bedeutung weitgehend unerforscht.¹ Aus der einschlägigen Literatur erfährt man allenfalls, es sei der preußische König Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) gewesen, der den Talar mit weißem Beffchen im Jahre 1811 per Kabinettsorder für alle evangelischen Geistlichen in Preußen als Amtskleidung verbindlich gemacht habe.² Für Form und Farbe habe sich der König an den historischen Gewändern der Reformationszeit orientiert.³ Diese Annahme geht auf den wichtigsten Biographen des Königs, seinen Hofprediger Rulemann Eylert (1770–1852), zurück, der dem König die Worte in den Munde legte, er habe sich „Abbildungen von Luther, Melancthon und Calvin von der Bibliothek kommen lassen. [...] Wollen die [Amtskleidung, A.S.] von Luther nehmen und gleich ihm sollen künftig [...] alle evangelischen Geistlichen im Amt gekleidet sein.“⁴ Bei näherem Hinsehen entpuppt sich Eylerts wirkmächtige Erzählung allerdings als hagiographisches Märchen.

* Gekürzte und überarbeitete Fassung des Beitrags „Des Königs schwarzer Rock. Der evangelische Pfarrertalar zwischen Reform und Neukonfessionalismus“, erschienen in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 112, 2015, S. 62–82.

1 Eine konzise Darstellung zur Geschichte des Pfarrertalars fehlt bis heute; grundlegend Martha Bringemeier: *Priester- und Gelehrtenkleidung. Tunika–Sutane–Schaube–Talar*. Ein Beitrag zu einer geistesgeschichtlichen Kostümforschung (Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde Beiheft 1). Siegburg 1974. – Veraltet ist Arthur C. Piepkorn: *Die liturgischen Gewänder in der lutherischen Kirche seit 1555*. Lüdenscheid 1987. – Weitgehend irreführend ist Ernst Hofhansl: Art. Gewänder, geistliche. In: *Theologische Realenzyklopädie* 13, 1984, S. 159–167. – Grundlegende Informationen finden sich in *Liturgische Konferenz Deutschland* (Hrsg.): *Liturgische Kleidung im evangelischen Gottesdienst*. Hannover 1993, S. 3–4; *Evangelisch betucht*. Katalog zur Ausstellung mit Gottesdienstgewändern und Amtstracht. Ausst. Kat. Gottesdienst-Institut der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, Nürnberg. Nürnberg 2007.

2 Die bei Hofhansl 1984 (Anm. 1), S. 165, zu findende, völlig abwegige und seitdem immer wieder verbreitete Aussage, der Talar sei auch für Rabbiner eingeführt worden, geht auf Walter Lotz: *Das hochzeitliche Kleid*. Kassel 1949, S. 5, zurück. Tatsächlich war Rabbinern im deutschen Bund (mit der Ausnahme des linksrheinischen Preußen) das Tragen jeder Art von Amtstracht gesetzlich verboten; vgl. dazu Anselm Schubert: *Liturgie als Politik*. In: *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 17, 2007, H. 2, S. 547–563. – Ältere Darstellungen sind Bernward Deneke: *Zur Amtstracht der jüdischen Kultusbeamten vornehmlich in Westfalen und im Rheinland*. In: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 47, 2002, S. 139–166, und Jochen Ramming: „... in dem Costüme eines protestantischen Geistlichen.“ *Zu Verbreitung und Symbolgehalt des Rabbinerornats in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. In: Elisabeth Hackspiel-Mikosch, Stefan Haas (Hrsg.): *Die zivile Uniform als symbolische Kommunikation*. Stuttgart 2006, S. 161–172. – Zum bayerischen Rabbinertalar vgl. Auguste Zeiß-Horbach: *Kleider machen Leute. Der Streit um den Rabbinertalar in Bayern im 19. Jahrhundert*. In: *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 20, 2010, H. 1, S. 71–118.

3 Hofhansl 1984 (Anm. 1), S. 159–167.

4 Rulemann Eylert: *Charakter-Züge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III.* Bd. 5. Magdeburg 1846, S. 300.

Die Uniformierung des Staates

Dass König Friedrich Wilhelm III. sich Zeit seines Lebens intensiv mit den Details des zivilen und militärischen Uniformwesens beschäftigte, fiel schon den Zeitgenossen auf (unter ihnen auch Friedrich Engels,⁵ 1820–1895) und gehört bis heute zu den eingängigen Motiven der preußischen Historiographie.⁶ Doch die Einführung von Militär- und Ziviluniformen als Amtskleidungen für Staatsbeamte war Teil einer umfassenden Uniformierung der europäischen Gesellschaft anfangs des 19. Jahrhunderts.⁷

Die Uniformierung des Militärs, im 17. Jahrhundert von Frankreich ausgehend, hatte sich bald in ganz Europa verbreitet und war in Preußen bereits seit Friedrich Wilhelm I. (1688–1740) allgemein geworden.⁸ Spätestens nach der Niederlage von Jena und Auerstedt kam es im Zuge der Neuorganisation der preußischen Armee nach dem Vorbild der napoleonischen Heere zu einem völligen Wandel in Struktur und Erscheinungsbild des preußischen Militärs, das neue Uniformierung erhielt.⁹

Auch die Einführung ziviler Uniformen hatte ihren Ursprung in Frankreich:¹⁰ Neben den weiterhin gültigen ständischen Kleidervorschriften entwickelten sich Ende des 17. Jahrhunderts eigene Uniformen, in denen der Adel am Versailler Hof zu erscheinen hatte. Besonders wirkmächtig wurde der unter Ludwig XIV. (1638–1715) vorgeschriebene sogenannte *habit de brevet*, ein bestickter Hoffrack mit Kniehosen und Schnallenschuhen.¹¹ Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden in Frankreich dann auch staatliche Verwaltungsbeamte mit Ziviluniformen ausgestattet, die an diese Hofuniformen angelehnt waren. Die Regierung des Direktoriums setzte den Trend zur Uniformierung unter den Bedingungen der Revolution fort und ordnete an, dass die Abgeordneten die Macht des Staates im *habit à la française* repräsentieren sollten. Doch erst unter Napoleon (1769–1821) wurde die vollständige Uniformierung aller Beamten verwirklicht. Mit der Errichtung des Kaiserreichs 1804 durch Napoleon hielt dann auch die Hofuniform erneut Einzug, die sich wiederum am Zeremoniell des Bourbonenhofes orientierte.¹²

Im Alten Reich hatte man die französischen Diskussionen um einheitliche Uniformen verfolgt:¹³ Bayern war der erste Staat, der 1799 seine Beamten nach französischem Vorbild sämtlich zu uniformieren begann,¹⁴ Baden folgte im selben Jahr,¹⁵ das Herzogtum Württemberg 1803,¹⁶ wobei sich die Durchsetzung dieser im Detail sehr unterschiedlichen Prozesse z. T. bis in die 1830er Jahre hinzog.

- 5 Vgl. das Diktum von Friedrich Engels: Deutsche Zustände (Marx-Engels-Gesamtausgabe 2). Berlin 1972, S. 572, Friedrich Wilhelm sei einer „der größten Holzköpfe“ und eigentlich „zum Inspektor von Uniformknöpfen geboren“ gewesen.
- 6 Noch immer bei Thomas Stamm-Kuhlmann: König in Preußens schwerer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron. Berlin 1992, S. 338–340.
- 7 Vgl. dazu umfassend Elisabeth Hackspiel-Mikosch, Stefan Haas (Hrsg.): Die zivile Uniform als symbolische Kommunikation. Stuttgart 2006. – Und im Detail Bernd Wunder: Die Einführung der Ziviluniformen in Württemberg (1803/04–1817). Ein Beitrag zur Rezeption der Verwaltungsreformen im napoleonischen Europa (Frankreich, Baden, Bayern, Preußen). In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 67, 2008, S. 313–352.
- 8 Für Preußen vgl. Ekhart Berckenhagen, Gretel Wagner (Hrsg.): Der bunte Rock in Preußen. Militär- und Ziviluniformen 17. bis 20. Jahrhundert in Zeichnungen, Stichen und Photographien der Kunstbibliothek. Berlin 1981. – Georg Ortenburg: Die Brandenburg-Preußische Armee in historischer Darstellung. Ihre Uniformierung und Bewaffnung vom Großen Kurfürsten bis auf Kaiser Wilhelm I. Hrsg. von Gesellschaft für Heereskunde. Beckum 1977. – Dennis E. Showalter: German Military History 1648–1982. A Critical Bibliography. New York 1984. – Klaus-Peter Merta: Uniformen der Armee Friedrich Wilhelms III. Berlin 1993.
- 9 Grundlegend dazu noch immer Paul Pietsch: Die Formations- und Uniformierungsgeschichte des preußischen Heeres 1808–1910. 2 Bde. Berlin 1911.
- 10 Vgl. dazu grundlegend Wunder 2008 (Anm. 7), S. 317–319.
- 11 Karl Köhler: Die Trachten der Völker in Bild und Schnitt. 3. Teil: Die Völker der Neuzeit. Dresden 1878, S. 310–370.
- 12 Vgl. Cereimonial de l'Empire Française. Paris 1805; vgl. dazu Jean Tulard: Art. Uniforme, civils. In: Jean Tulard (Hrsg.): Dictionnaire Napoleon. 2. Aufl. Paris 1999, Sp. 1665–1666.
- 13 Vgl. Wunder 2008 (Anm. 7), S. 333.
- 14 Ebd.
- 15 Vgl. Wunder 2008 (Anm. 7), S. 337–341.
- 16 Vgl. Wunder 2008 (Anm. 7), S. 319–329.

Preußen hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur einzelne Verwaltungszweige uniformiert,¹⁷ von einer allgemeinen Uniformierung sah man zu diesem Zeitpunkt noch ab, um das Privileg des Militärs nicht zu gefährden.¹⁸ Das änderte sich jedoch mit dem Zusammenbruch des preußischen Staates 1806 und den Stein-Hardenberg'schen Reformen, die das Ziel verfolgten, den Staat militärisch und politisch für den Kampf gegen die französische Besatzungsmacht vorzubereiten, indem man die militärischen und politischen Strukturen übernahm, die diese scheinbar unbesiegbar gemacht hatten. Diese Vorbereitung bestand nicht nur in der bekannten Umstrukturierung von Staatsbehörden, Verwaltung, Militär und Gesetzgebung nach französischem Vorbild,¹⁹ im Zuge der Reorganisation wurde auch die allgemeine Uniformierung der Beamten eingeführt.²⁰ Nur zehn Tage nach dem zentralen „Publikandum über die veränderte Staatsverfassung der obersten Staatsbehörden“ vom 16. Dezember 1808, durch das die preußische Staatsverwaltung nach französischem Vorbild in Fachministerien organisiert wurde, verfügte der König am 26. Dezember 1808 eine entsprechende Uniformierung der Beamten in den betroffenen Behörden.²¹

Die Uniformierung des Pfarrers

Der Schritt, auch die Pfarrer eines Staates zu uniformieren, ergab sich logischerweise, sobald sie als Staatsbeamte verstanden wurden. Auch hier ging Frankreich der Entwicklung in den deutschen Staaten voran. Frankreich hatte durch das Konkordat von 1801 die katholische Kirche dem Innenministerium unterstellt und den Pfarrern²² in den Organischen Artikeln vom 8. April 1802 eine allgemeine Ziviluniform vorgeschrieben, die sie außerhalb der kirchlichen Handlungen als „Standeskleidung“ zu tragen hatten.²³ Für die eigentlichen gottesdienstlichen Handlungen wurde den katholischen Geistlichen das traditionelle Messgewand zugestanden.

Diese Regelung wurde 1804 auch auf die Pfarrer der protestantischen Konfessionen ausgedehnt, denen am 8. Juni 1804 der *habit noir à la française* zusätzlich mit weißem Beffchen (rabat) und kurzem Predigermantel als Standes- und als Amtskleidung vorgeschrieben wurde.²⁴ Die französischen Kultusbeamten wurden also durch eine Ziviluniform kenntlich gemacht, die im Schnitt den Uniformen der anderen Staatsbeamten entsprach, das geistliche Amt aber durch die schwarze Farbe (und die protestantischen Geistlichen durch das zu diesem Zeitpunkt schon anachronistisch wirkende weiße Beffchen) deutlich machte.

Auch in Preußen folgte der Umstrukturierung des Staates nach französischem Vorbild seit 1808 die Auflösung der territorialkirchlichen Strukturen und die Eingliederung der geistlichen Angelegenheiten ins

¹⁷ Zu diesem Prozess Stefan Haas: Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848. Frankfurt a.M. 2005, S. 353–358. Schon 1802 wurde den Gutsbesitzern sowie 1804 der Polizei und den Beamten der preußischen Provinzialbehörden das Tragen von Ziviluniformen gewährt (vgl. Haas 2005, S. 362).

¹⁸ Vgl. Haas 2005 (Anm. 17), S. 365–366.

¹⁹ Vgl. grundlegend Walther Hubatsch: Die Stein-Hardenbergschen Reformen. Darmstadt 1977. – Ernst von Meier: Die Reform der Verwaltungsorganisationen unter Stein und Hardenberg. München, Leipzig 1912 (= ND Berlin 2013). Paul Nolte: Staatenbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820. Frankfurt a.M. 1990.

²⁰ Vgl. Haas 2005 (Anm. 17), S. 357; abgedruckt in: Bringemeier 1974 (Anm. 1), S. 112–115.

²¹ Vgl. Haas 2005 (Anm. 17), S. 364; abgedruckt in: Preußische Gesetzsammlung 1806–1810, Nr. 62, S. 462–464; vgl. dazu Wunder 2008 (Anm. 7), S. 341–346.

²² Vgl. dazu grundlegend Jaques-Olivier Boudon: Napoléon et les Cultes. Les religions en Europe à l'aube du XIXe siècle 1800–1815. Paris 2002, S. 125–156.

²³ Text der Organischen Artikel zitiert nach Zaccaria Giacometti: Quellen zur Geschichte der Trennung von Kirche und Staat. Tübingen 1926, S. 37; zu den liturgischen Gewändern grundsätzlich der Artikel: Costume. In: Encyclopedie Theologique [...], par l'Abbe Migne, Bd. 1. Paris 1849, Sp. 1183–1196, und die neuere Darstellung von Louis Trichet: Le costume du clergé. Ses origines et son évolution en France d'après les règlements de l'Eglise. Paris 1986.

²⁴ Abgedruckt in Franz Paul Hermens: Handbuch der gesamten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Königl. Preuß. Provinzen am linken Rheinufer [...], Bd. 2. Aachen, Leipzig 1833, S. 274.

Innenministerium.²⁵ Damit stellte sich die Frage, welche Ziviluniform sie als Amtskleidung bekommen sollten.²⁶ Am 23. Januar 1811 schlug die Sektion Kultus im Innenministerium dem König vor, „bei den Geistlichen der Kirche protestantischer Confessionen eine Kleidung einzuführen, deren sie bei ihren Amtshandlungen in der Kirche sich zu bedienen gehalten wären.“²⁷ Das Ziel war zudem, „der gottesdienstlichen Handlung auch im äußeren mehr Feierlichkeit und Gewicht zu verschaffen“,²⁸ doch war die neue Uniform explizit nicht nur als liturgisches Gewand gedacht, sondern als ständige Amtstracht, die, da „von leichtem wollenen Zeuge [...] zumal bei strenger Kälte, den Geistlichen auch in Rücksicht der Gesundheit, gute Dienste leisten“²⁹ sollte.

Mit Kabinettsorder vom 20. März 1811 befürwortete der König den Antrag des Innenministers und nahm sogleich auch die Details der zukünftigen Kleiderordnung in den Blick: Die schwarze Robe, Chorrock genannt, sollte aus Ratine, einem billigen leichten Wollstoff gefertigt werden. Die Beffchen sollten beibehalten werden, der Predigermantel ganz wegfallen, das Haar sollte ungepudert bleiben, Geistlichen über 55 Jahren das Tragen von Perücken weiterhin erlaubt bleiben.³⁰ Was die Kopfbedeckung betrifft, wollte der König Vorschläge des Innenministeriums abwarten. Dies führte in den folgenden Wochen zu einem ausgedehnten Schriftverkehr zwischen Innenministerium und Zivilkabinett des Königs: Gottfried August Ludwig Hanstein (1761–1821), seit 1810 Mitglied der Sektion Kultus im Innenministerium, beauftragte niemand Geringeren als Karl Friedrich Schinkel (1781–1841) mit dem Entwurf eines Baretts für die neue Amtskleidung.³¹ Schinkel entwarf eine an die Jesuitenbarette der Gegenreformationszeit erinnernde viereckige Kopfbedeckung,³² die der König ablehnte, und schließlich wurde die bekannte schlichtere, runde Variante, mit flachem Deckel und einem den Stoff zusammenfassenden Knopf genehmigt.³³

Dass es sich um eine Dienstuniform handelte, wurde daran ersichtlich, dass der neue Talar ausdrücklich nicht nur bei gottesdienstlichen Handlungen, sondern, wie die Kabinettsorder festhielt, bei *allen* dienstlichen Handlungen und öffentlichen Auftritten des Pfarrers zu tragen war.³⁴ Was die eigentlich liturgischen Funktionen betraf, so bestimmte der König zunächst, dass in Kirchen, in denen sich „besondere gottesdienstliche Kleidung als Chorhemde und dergleichen [...] erhalten hat“, die ältere Kleidung in Gebrauch bleiben solle.³⁵

- 25** Vgl. dazu grundlegend J. F. Gerhard Goeters: Die Reorganisation der staatlichen und kirchlichen Verwaltung in den Stein-Hardenbergschen Reformen. Verwaltungsunion der kirchenregimentlichen Organe. In: J. F. Gerhard Goeters, Joachim Rogge (Hrsg.): Die Geschichte der evangelischen Kirche der Union, Bd. 1. Leipzig 1992, S. 54–58; auf der Provinzialebene gingen die geistlichen und Schulangelegenheiten an die jeweiligen Regierungen über (vgl. Goeters/Rogge 1992, S. 56–57), folgerichtig wurden die kirchlichen Oberbehörden im Laufe des Jahres 1809 allesamt aufgehoben.
- 26** Diese Intention geht sehr deutlich auf das Publikandum vom 9. Mai 1811 zurück, man wolle den Pfarrern eine Uniform geben, „[n]achdem sämmtl. Staatsdienern zu äußeren Unterstützung ihres Ansehens im Amte, Amtskleidungen gegeben worden“. Vgl. dazu unten S. xxxl
- 27** Vgl. Geheimes Staatsarchiv (GStaA) PK Berlin, I. HA Rep. 76: Kultusministerium III, Sekt. 1, Abt. XVII, Nr. 43, Bd.1, fol. 1r; das Konzept geht der Handschrift nach wohl auf Gottlieb August Ludwig Hanstein zurück. Sichtvermerke finden sich von Nicolovius und Schuckmann.
- 28** Vgl. I. HA Rep. 76 (Anm. 27).
- 29** Vgl. I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 1v.
- 30** Letztere Bestimmung entsprach bezeichnenderweise den 1808 neu eingeführten Reformen bei den militärischen Uniformen.
- 31** Vgl. GStaA PK Berlin, I. HA Rep. 89, Nr. 22711 (Acta betreffend die Amtskleidung der Geistlichen 1811–1822–1830), fol. 5r–16v.
- 32** Vgl. die Originalzeichnungen von Schinkel in I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 12r–15r.
- 33** Vgl. die KO vom 23. April 1811 (König an Schuckmann) in I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 10r.
- 34** Vgl. die Kabinettsorder vom 20. März, I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 3–4r, diese hält eigens fest: „4. Die Bestimmung dieser Amtskleidung ist, daß sie bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten als Leichenbegängnissen, Prozessionen, Repräsentationen und dergl. gebraucht werde, wobei sich ohne Erinnern versteht, daß die Introdution der Geistlichen durch Superintendenten und Assistenten, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchenvisitationen, die Kranken-Communion und andere geistliche Funktionen ausser der Kirche nicht anders, als in dieser amtlichen Kleidung, verrichtet werden dürfen; wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger, so bald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Teilnehmer an dem Gottesdienste sich befinden, in dem Chorrock erscheinen.“
- 35** I. HA Rep. 89 (Anm. 31).

Eine spätere Erläuterung dieser missverständlichen Verordnung machte klar, dass nicht jedwede vorhandene liturgische Kleidung gemeint war, sondern nur die lutherischen Chorhemden, die gegebenenfalls „mit einer nötigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen seien.“³⁶ Der Talar war die allgemeine Amtsuniform, und nur da, wo es sich erhalten hatte, sollte über ihm als eigentlich liturgische Kleidung das weiße Chorhemd getragen werden.

Von Seiten der überwiegend lutherischen Pfarrerschaft Preußens wurde die Einführung des Talars mehrheitlich begrüßt – Widerstand wird in den Akten jedenfalls nur ganz vereinzelt deutlich.³⁷ Tatsächlich erfuhr der Talar vielerorts so hohe Wertschätzung, dass gegen den Wunsch des Königs die lutherischen Chorhemden abgeschafft wurden.³⁸ Die Bereitwilligkeit der preußischen Pfarrerschaft den Talar einzuführen, dürfte vor allem auf der symbolischen Aufwertung des Pfarramtes beruht haben, die die Verleihung einer Amtsuniform bedeutete – worauf ja auch die Verordnung des Innenministeriums eigens hinwies.³⁹

Die Initiative für die Einführung einer einheitlichen Amtskleidung ging also nicht vom König, sondern von den für die Pfarrerschaft zuständigen Behörden aus. Und sie war auch nicht einer romantischen Ehrfurcht vor den Reformatoren geschuldet, sondern war die Konsequenz der allgemeinen Uniformierung der Staatsbeamten, zu denen die Umorganisation des Staates nach französischem Vorbild auch die Pfarrer gemacht hatte.

Die Uniform des Pfarrers

Anders als in Frankreich wurden die Pfarrer in Preußen jedoch nicht mit Uniformen ausgestattet, die in Form und Schnitt den Amtskleidungen anderer Verwaltungsbeamter entsprachen, sondern man griff auf bestehende Vorbilder zurück. Das Innenministerium schlug vor, als neue Amtskleidung „eine Robe mit weiten Ermeln, wie sie bei den Predigern der französischen Gemeinden in Eur. Maj. Staaten durchgehends in Gebrauch ist“⁴⁰ einzuführen. Da der König diesen Vorschlag billigte, steht am Anfang des preußischen Talars nicht der Lutherrock des 16. Jahrhunderts, sondern der französische bzw. calvinistische Predigermantel des 17. Jahrhunderts. Warum das Innenministerium diese Form vorschlug, ist angesichts der Quellenlage nicht eindeutig zu beantworten. Möglicherweise wollte das Ministerium den religiösen Gewohnheiten des reformierten Königs entgegenkommen, vielleicht verweist das französisch-reformierte Vorbild aber auch auf den französischen Hintergrund der staatlichen Reformen und der in ihrem Rahmen vorgenommenen Uniformierungen der Staatsbeamten. Sicher aber war die Entscheidung in verschiedener Hinsicht eine Reaktion auf die Ziele der preußischen Kulturpolitik.

- 36** Vgl. das Publikandum vom 9. Mai: im Entwurf I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 21r–24v; gut zugänglich in: Auszug aus Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung 1, 1817, H. 1, S. 140–144; der Text von 1811 hier auf S. 141–142. Diese Bestimmung, die, da sie den Gebrauch scheinbar ins Belieben („statt oder auch neben“, fol. 3r) der einzelnen Geistlichen stellte, sorgte für viel Verwirrung.
- 37** Das Konsistorium von Berg versuchte im Mai 1817 die Einführung der Amtskleidung für sein Gebiet zu verhindern, da in den reformierten Gemeinden die Presbyterien darüber entscheiden müssten (vgl. I. HA Rep. 89 [Anm. 31], fol. 17r–21v: Schreiben des Consistoriums von Berg vom 10. Mai 1817). Die Geistlichen der Hansestadt Stralsund baten 1818 darum, ihren alten lutherischen Ornat mit der hanseatischen Mülsteinkrause weiter tragen zu dürfen, weil er aus der Reformationszeit stamme. Sie gingen mit ihren Petitionen schließlich bis vor den König selbst (vgl. die Akten von September 1818 bis Januar 1819 in: I. HA Rep. 76 [Anm. 27], fol. 178r–195v). Am weitesten ging die Bitte einer Breslauer Gemeinde – unterstützt durch die Provinzialbibelgesellschaft – vom 25. Februar 1829, der König möge geruhen, statt des Talars ganz grundsätzlich „die [!] früher übliche besondere Kirchen-Ornat wieder Allergnädigst anzuordnen“ (I. HA Rep. 76 [Anm. 27], fol. 36r–37r). Diese Auseinandersetzung gehört jedoch schon in die Geschichte der schlesischen Separation.
- 38** Vgl. I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 23r und 35r. In den Akten der kommenden Jahre findet sich eine Vielzahl von Anträgen auf Beihilfe der Krone zur Anschaffung der neuen Amtskleidung. Vgl. dazu I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 29r–62vff. (für die Gemeinden in Müncheberg, Köpenick, Liegnitz, Hirschberg, Landshut, Modelsdorf und Landsberg an der Warthe).
- 39** Dass Uniformen als Auszeichnung empfunden wurden, wird sehr deutlich aus den vielfältigen Gesuchen und Bitten bei Haas 2005 (Anm. 17). Am 24. März 1814 wurde der Pfarrertalar auch den Theologieprofessoren der Berliner Fakultät als Amtskleidung gewährt, die – anders als die anderen Professoren – bislang keine eigene Amtskleidung bekommen hatten. Vgl. dazu I. HA Rep 76: Kultusministerium (Anm. 27), fol. 65r–68v.
- 40** So die Verbesserung von Hansteins Entwurf durch Nicolovius in I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 1r.

Der vorschlagende Ministerialrat Hanstein und sein Vorgesetzter Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (1767–1839) versprachen sich von der Idee „mehr Feierlichkeit und Gewicht“ der gottesdienstlichen Handlung.⁴¹ Der König übernahm diesen Vorschlag, es zeigte sich allerdings bald, dass es ihm ausschließlich um die Uniformierung der Pfarrer als Staatsbeamte ging: In der offiziellen Verordnung des Ministeriums vom 9. Mai 1811⁴² wurde nicht Pfarrern ein liturgisches Gewand verliehen, sondern „Staatsdienern zu äußern Unterstützung ihres Ansehens“ eine Amtskleidung gegeben, die bei allen Gelegenheiten getragen werden sollte, damit „störende Verschiedenheiten vermieden werden.“⁴³

Dass der preußische Talar vor allem als Dienstuniform eingeführt worden war, machte schon die Kabinettsorder vom 20. März deutlich. Dass eine religiöse Aufladung geradezu verhindert werden sollte, wurde etwa 1817 deutlich, als das Kölner Konsistorium anlässlich des Reformationsjubiläums im Oktober 1817 die neue Amtskleidung auch im Rheinland einführen wollte.⁴⁴ Der König verfügte, die Einführung der Amtskleidung stehe „mit dem Reformationsfeste in keinem Zusammenhange“,⁴⁵ der Talar solle daher in den Wochen vorher eingeführt werden.⁴⁶ Die Berliner Geistlichen inspirierte die Kirchenunion dazu, die lutherischen Chorhemden – das einzige Distinktionsmerkmal gegenüber den Reformierten – abzulegen,⁴⁷ doch der König bestand darauf, sie wieder einzuführen.⁴⁸ Gegen die Darstellung des Hofpredigers Eylert ist also festzuhalten, dass der preußische Talar weder eine Rückkehr zur deutsch-lutherischen Tradition bedeuten noch auch die Begründung einer unierten Tradition liefern sollte, sondern als zivile Dienstuniform der Pfarrer eingeführt worden war.

Preußen in Württemberg

Schon früh ist der Forschung aufgefallen, dass im November 1811 der schwarze Talar auch im Königreich Württemberg eingeführt wurde.⁴⁹ Neuere Quelleneditionen zur Reformpolitik Württembergs zeigen, dass man mit der Einführung des Talars in Württemberg direkt an das Vorbild Preußens anknüpfte.⁵⁰

Württemberg hatte, wie gesehen, schon 1803 angefangen, seine Zivilbeamten in Neuwürttemberg nach französischem Vorbild mit Dienstuniformen zu versehen.⁵¹ Das Religionsedikt für Neuwürttemberg vom 14. Februar 1803 hielt ganz nach französischem Vorbild die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen fest und unterstellte die Pfarrer der Aufsicht der königlichen Regierung.⁵² Der

41 Vgl. den Entwurf vom 23. Januar 1811 in I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 1r.

42 Vgl. I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 19r–21v.

43 Vgl. I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 19r; der Chorrock sollte nach der beiliegenden Zeichnung Schinkels gefertigt und überall eingeführt werden: in Städten mit mehreren Pfarrstellen jeweils am selben Tag. Wo es die finanziellen Mittel der Geistlichen nicht zuließen, die neue Amtskleidung anzuschaffen, wurde verfügt, dass bei Königlichem Patronat die Krone, anderweitig der Patron finanziell helfen solle. Da auch Kandidaten den Chorrock tragen sollten, sollten die Kirchen für sie ein eigenes Exemplar beschaffen.

44 I. HA Rep. 76 (Anm. 27), fol. 101r (Brief vom 29. Juli 1816) und fol. 108r (Brief vom 28. September 1816) an das Innenministerium.

45 Vgl. seinen Brief vom 12. April 1817 in I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 12r.

46 Man solle für die Einführung der Amtstracht „wo nicht schon das bevorstehende Pfingstfest, doch die Johanniszeit“ nutzen (I. HA Rep. 76 [Anm. 27], fol. 131r, vom 21. April 1817).

47 Vgl. I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 25r (Ribbeck an Altenstein am 27. März 1822).

48 Vgl. I. HA Rep. 89 (Anm. 31), fol. 23r (19. März 1822). Der Hinweis des Berliner Magistrats in seiner Eingabe an den König vom 21. Juni 1822 (I. HA Rep. 89 [Anm. 31], fol. 32–34r), die alten Chorröcke seien ein Hindernis für die Union, erscheint schon wie ein Vorspiel des späteren Agendenstreites zwischen dem Berliner Magistrat und dem König.

49 Vgl. Paul Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands, Bd. 2. Göttingen 1939, S. 71.

50 Zur württembergischen Kirchenpolitik vgl. Ina Ulrike Paul (Hrsg.): Württemberg 1797–1816. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates. 2 Bde. (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 7/1–2). München 2005; vgl. Paul 2005 (Anm. 50), Bd. 2, S. 875–909.

51 Vgl. Wunder 2005 (Anm. 7), S. 319.

52 Vgl. Wunder 2005 (Anm. 7), S. 885.

evangelischen Kirche gegenüber nahm sich der Staat sogar das *jus in sacra* heraus, und so wurde, wie in Frankreich, zum 1. Januar 1809 eine einheitliche Staatsliturgie eingeführt (die schon 1810 wieder zurückgenommen wurde)⁵³ und am 23. Juli 1811 eine Amtsuniform für Pfarrer verbindlich gemacht. Den katholischen Priestern wurde vorgeschrieben, dass sie in der Öffentlichkeit nur „in langer schwarzer Kleidung von wollenem Zeug und mit Ueberschlag“ sowie langem Schultermantel zu erscheinen hätten. Was die protestantischen Geistlichen betraf, erließ der König in expliziter Anlehnung an das preußische Edikt⁵⁴ den „Kirchen-Rock, jedoch mit stehendem Kragen, und auf der Brust, statt der Haften, mit Knöpfen“ als pflichtgemäße Amtskleidung.⁵⁵ Wie in Preußen wurde also keine eigentlich neue Amtskleidung eingeführt, sondern nur eine bestimmte Form der traditionellen Standeskleidung der Pfarrer verbindlich gemacht. Anschaffung und Einführung dieser Amtskleidung sollten bis zum 1. Januar 1812 abgeschlossen sein, doch stellte man noch 1841 beim Festzug zum 25jährigen Regierungsjubiläum von König Wilhelm I. fest, dass die von den Geistlichen getragenen Talare durchaus unterschiedlich waren.⁵⁶

Die Einführung einer einheitlichen Amtskleidung für Pfarrer wurde auch in Württemberg nicht aus genuin religiösen oder gar restaurativen Tendenzen vorgenommen, sondern, wie in Preußen (und unter explizitem Bezug darauf), im Rahmen der modernisierenden Reorganisation des Verwaltungsstaates.

Der Talar in Bayern

Die Einführung des evangelischen Pfarrertalars im Königreich Bayern ließ dagegen auf sich warten.⁵⁷ Bayern hatte zwar als erster Staat im Alten Reich seine Beamten einheitlich uniformiert, doch eine Regelung für die evangelische Geistlichkeit wurde erst notwendig, nachdem in größerem Umfang evangelische Gebiete zu Bayern gekommen waren.⁵⁸ Möglich war sie erst nach dem Religionsedikt vom 26. Mai 1818, das allen Bürgern Glaubensfreiheit zubilligte,⁵⁹ sowie mit dem Protestantenedikt vom 22. Juli 1818,⁶⁰ das die „Evangelische Gesamtgemeinde“ Bayerns dem Innenministerium unterwarf.⁶¹

Schon 1819 fiel dem Oberkonsistorium in München auf, dass sich viele Pfarrer und vor allem Pfarramtskandidaten ihrem Amte unangemessen ärmlich kleideten. Eine entsprechende Verordnung wurde am 4. Juni 1819 erlassen.⁶² 1823 sprach sich die erste bayerische Generalsynode dafür aus, die Amtskleidung der Pfarrer zu normieren und zu vereinheitlichen und bat die Kirchenleitung, strengere Vorschriften zu erlassen.⁶³ Der Generalsynode schien der „Priesterrock“ oder ein Mantel mit Barett die passende Kleidung zu sein. Das Oberkonsistorium beabsichtigte, die Frage der Amtskleidung im Rahmen einer Gesamtreform der Kirchen- und Gottesdienstordnung zu klären. Mit der Erarbeitung einer entsprechenden Gottesdienstordnung wurde

53 Vgl. Paul 2005 (Anm. 50), S. 902–909.

54 Vgl. Paul 2005 (Anm. 50), S. 951.

55 Abgedruckt in: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 181, Nr. 54, Samstag 2. November 1811, S. 308.

56 Freundliche Mitteilung von Dr. Hermann Ehmer (Landeskirchliches Archiv Stuttgart) vom 9.6.2008.

57 Vgl. dazu grundsätzlich, aber im Detail nicht immer zuverlässig Matthias Simon: Vom Priesterrock zum Talar und Amtrock. In: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 34, 1965, S. 19–61.

58 Vgl. Rudolf Endres: Territoriale Veränderungen, Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern. In: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte. Bd. 3/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. 2. verb. Aufl. München 1979, S. 250–263.

59 Ernst Rudolf Huber, Wolfgang Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. 2. Aufl. Berlin 1990, Nr. 60.

60 Vgl. Huber/Huber 1990 (Anm. 59), S. 650.

61 Vgl. Huber/Huber 1990 (Anm. 59), S. 650.

62 Vgl. Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Nürnberg, Konsistorium Bayreuth, Fach 155, Nr. 2 (ohne Paginierung).

63 Vgl. Öffentliche Nachricht von der ersten Versammlung der General-Synoden der protestantischen Kirchen in Baiern diesseits des Rheins im Jahr 1823, 1824, S. 122 und 131.

der Augsburger Pfarrer Daniel Geuder (1767–1845) beauftragt, der seinen Entwurf 1826 einreichte.⁶⁴ Was die Gewänder der Geistlichen betraf, so lehnte sich Geuder primär an die lokalen Traditionen in Augsburg an und schlug in § 95 seiner Gottesdienstordnung vor, die alten Chorhemden ganz abzuschaffen; die Pfarrer sollten fürderhin nur noch den schwarzen Kirchenrock mit weiten (oder geschlossenen) Ärmeln und kurzem Stehkragen tragen.⁶⁵ Um die Schultern sollte über den Kirchenrock ein sogenannter Pilgerkragen aus schwarzem Samt gelegt werden, über den ein weißer, etwa zwei Finger breiter, gefältelter Kragen fallen sollte.⁶⁶

Dieser Vorschlag wurde der Zweiten Bayerischen Generalsynode unterbreitet und ausführlich diskutiert. Verschiedene Synodale forderten statt des Pilgerkragens, der nicht ursprünglich-lutherisch und unpraktisch sei, „den fast überall angenommenen weissen Ueberschlags-Kragen“.⁶⁷ Die Empfehlungen der Synode wurden jedoch weder umgesetzt noch veröffentlicht, da ihre Vorschläge zu einer allgemeinen Reform der Kirchen- und Gottesdienstordnung vom König insgesamt abgelehnt wurden.⁶⁸

Die einheitliche Amtskleidung ging schließlich auf einen äußeren Anlass zurück: Seit Ende der 1820er Jahre begannen die jüdischen Rabbiner Frankens eine Art Amtskleidung zu tragen, die in den Augen vieler der traditionellen Kleidung evangelischer Pfarrer zum Verwechseln ähnlich sah.⁶⁹ Dass Rabbiner Talare oder Ornate als Amtskleidung trugen, war gesetzlich an sich nicht zulässig, denn die jüdischen Gemeinden waren in Bayern (und überall im Deutschen Bund) nur religiöse Privat-Gesellschaften ohne amtlichen Status. Die einzige Ausnahme war das linksrheinische Preußen, wo unter Napoleon den Rabbinern das Tragen einer Amtsuniform zur Pflicht gemacht worden war. Auch nachdem das Rheinland 1815 an Preußen gegangen war, galt hier noch das französische Recht, und die Sitte der Rabbiner, eine würdige Amtskleidung zu tragen, die sie den evangelischen und katholischen Kollegen gleichstellte, begann sich in Preußen auszubreiten – obwohl die preußische Administration dies als Amtsanmaßung strafrechtlich verfolgte. Auch die bayerischen Rabbiner und diejenigen im ehemals preußischen Teil Frankens begannen seit den frühen 1820er Jahren solche Amtstrachten zu tragen.

Das bayerische Innenministerium untersagte 1833 den bayerischen Rabbinern das Tragen evangelischer „Amtskleidung“⁷⁰ – und musste im Zuge dieser Anordnung feststellen, dass eine evangelische Amtskleidung noch gar nicht bestand. Deshalb schlug das Konsistorium vor, die Kleidung des Münchener Rabbiners, die vom Oberkonsistorium nicht beanstandet worden war, zur einzig zulässigen Amtskleidung bayerischer Rabbiner zu erklären.⁷¹ Das geschah mit Erlass des Ministeriums vom 25. August 1833.⁷² Zu einer Lösung auch für die evangelische Kirche kam es erst, nachdem die Generalsynode der Rheinpfalz 1841 beschlossen hatte, den rechtsrheinisch getragenen Chorrock als Amtskleidung einzuführen.⁷³ Dies wurde vom Innenministerium genehmigt, doch das Oberkonsistorium stellte bei diesem Anlass erneut fest, dass keine einheitliche Amtskleidung vorgeschrieben worden war: Um den Beschluss des Innenministeriums durchzusetzen, erließ das Konsistorium daher am 25. Oktober 1843 eine Entschließung zur Einführung einer einheitlichen Amtskleidung.⁷⁴

64 Vgl. Hanns Kerner (Hrsg.): Die Reform des Gottesdienstes in Bayern im 19. Jahrhundert. Quellenedition, Bd. 1. Stuttgart 1995, S. 142–306.

65 Vgl. zum Talar allgemein Kerner 1995 (Anm. 64), S. 298–300, zur äußeren Form Kerner 1995 (Anm. 64), S. 299.

66 Vgl. Kerner 1995 (Anm. 64), S. 298–300.

67 Vgl. Theodor August Gabler: „Bemerkungen über den II. Theil der neuen Kirchenordnung“ in LA ELKB Nürnberg, Kons. Bayreuth, Fach 49, Nr. 7: „Acta des Königl. Baierschen protestantischen Consistorii zu Bayreuth. Die zweite Generalsynode für das Jahr 1827 und deren Vorbereitung betr. 1826. Tomus III: Verhandlungen derselben II. Abtheilung 7 bis 8. Protocol“ [ohne Paginierung], § 95.

68 LA ELKB Nürnberg, Kons. Bayreuth, Fach 49, Nr. 7, Tomus VII [ohne Paginierung], das Schreiben vom 25. September 1827, wonach die Entwürfe der Synode betreffend die Kirchenagende und die Kirchenordnung „nicht für so geeignet erachtet worden“ seien, dass sie vom König gebilligt worden wären.

69 Vgl. dazu grundsätzlich Zeiß-Horbach 2010 (Anm. 2) und Schubert 2007 (Anm. 2).

70 Vgl. Zeiß-Horbach 2010 (Anm. 2), S. 77.

71 Vgl. Zeiß-Horbach 2010 (Anm. 2), S. 78–79.

72 Vgl. Zeiß-Horbach 2010 (Anm. 2), S. 98.

73 Vgl. Simon 1965 (Anm. 57), S. 37.

74 Vgl. Simon 1965 (Anm. 57), S. 38.

Dabei orientierte man sich an den Überlegungen von 1827 und schrieb als Talar den schwarzen Kirchenrock mit dem zu diesem Zeitpunkt allgemein gewordenen Beffchen vor. Als einzige Erinnerung an die seinerzeit von Geuder vorgeschlagene Augsburgische Tradition wurde die Schulterpasse des bayerischen Talars aus Samt vorgeschrieben, die er bis heute besitzt.

Der Talar als Zeichen des Neukonfessionalismus

Als das bayerische Oberkonsistorium 1843 den preußischen Talar einführte, war er schon lange kein Zeichen für die preußischen Reformen nach französischem Vorbild mehr, sondern bereits Symbol und Inbegriff urdeutschen Luthertums, und es ist kein Zufall, dass Eylerts wirkmächtige Geschichte von der Einführung des preußischen Talars, die 1846 erschien, ihn ebenfalls zum Luthertalar erklärte. Wie aber kam es zu dieser neukonfessionellen Umdeutung?

Im Württemberg und Bayern der Restaurationszeit war es nicht schwierig, den preußischen Talar in der Tradition des Luthertums zu sehen, da in Süddeutschland der schwarze, lutherische Chorrock ohnehin in einer Vielzahl von Varianten getragen worden war. In Preußen selbst war dies schwieriger, da hier der Talar 1811 ausdrücklich als Dienstuniform eingeführt und die Kirche seit 1817 auch noch offiziell uniert war. Die (neu-)lutherische Neuinterpretation des Talars geht hier wohl auf den preußischen Agendenstreit zurück.

Gegen die wachsende Kritik vor allem der lutherischen Theologen an der vom König selbst entworfenen und 1822 zur „freiwilligen“ Einführung empfohlenen Agenda wusste sich der König seit 1827 nicht mehr anders zu wehren als mit der Behauptung, er habe die Agenda aus den liturgischen Schriften Martin Luthers (1483–1546) zusammengestellt! Auch wenn dies bloß eine leicht zu widerlegende Schutzbehauptung war, die die preußische Kirche nicht vor der altlutherischen Separation schützte, war mit ihr der zukünftige Deutungshorizont für die preußische Kirchenpolitik vorgegeben.

Insofern ist verständlich, warum der Biograph Eylert, selbst maßgeblich an der Einführung der Agenda beteiligt, alles tat, um die Einführung des Talars rückblickend als Fortsetzung des lutherischen Erbes erscheinen zu lassen. Dass der Talar in Wirklichkeit auf die französisch-reformierten Traditionen zurückging, während der preußischen Reformen eingeführt und vom Innenministerium als Amtsuniform verstanden worden war, sollte vollständig vergessen werden. Der Talar wurde zum urdeutschen Gewand aufrechter Lutheraner erklärt.